

Finanzamt Finanzamt Nürnberg-Süd
Steuernummer / Geschäftszeichen (Bitte bei allen Rückfragen angeben) 240 / 179 / 02608, P14/1

Telefon 0911 248-2284	Datum 21.11.2025
--------------------------	---------------------

Finanzamt Nürnberg-Süd Sandstraße 20 90443 Nürnberg

ZENTRALER POSTEINGANG

12.6. Nov. 2025

Firma
Städtische Werke Nürnberg GmbH,
Abteilung KF-ST
Am Plärrer 43
90429 Nürnberg

5

Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

Überlandwerk Schäfersheim GmbH & Co. KG, Klosterhof 3, 97990 Weikersheim

Wiederverkäufer von

- Erdgas ¹⁾
- Elektrizität ²⁾

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

- unter der Steuernummer 240 / 179 / 02608
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE814495914

registriert ist.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 20.11.2028.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

1) Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).

2) Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).